



## Benutzungssatzung für das Färberhaus des Marktes Oberstaufen

Vom 29.03.2016

Der Markt Oberstaufen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeinde-ordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Räume des Färberhauses des Marktes Oberstaufen.

### **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Oberstaufen betreibt das Färberhaus
  - a) im Untergeschoss mit Toiletten,
  - b) im 1. Stockwerk mit kleinem Saal und Bauernstube sowie
  - c) im Dachgeschoss mit Saal und
  - d) Treppenaufgangals öffentliche Einrichtung, welche nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden kann.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Räume werden vorrangig für Sitzungen des Marktgemeinde-rates und für Trauungen genutzt. Im Übrigen besteht die Möglichkeit die Räume für gesellschaftliche oder kulturelle Zwecke zu nutzen.
- (3) Die Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Termine für Trauungen sind rechtzeitig mit dem Standesamt Oberstaufen abzustimmen. Sonstige Nutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind schriftlich bei der Hauptverwaltung des Marktes Oberstaufen zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag ist die vorgesehene Nutzung darzustellen und eine verantwortliche Person zu benennen. Wenn keine verantwortliche Person benannt wird, wird der Antragsteller als verantwortliche Person angesehen.
- (3) Der Verantwortliche ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und sonstige Anordnungen des Marktes Oberstaufen beachtet werden.

Sofern sonstige Genehmigungen oder Anzeigen erforderlich sein sollten, obliegt dies dem Verantwortlichen.

- (4) In den Räumen des Färberhauses ist das Rauchen und offenes Licht verboten.
- (5) Das Streuen von Reis im Innen- und Außenbereich des Färberhauses ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist das Streuen von Blumen im Innenbereich. Mitgebrachte Gegenstände, Deko-Materialien und Müll sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen und mitzunehmen.
- (6) Die Nutzung der Küchen ist nicht zulässig. Die Position des Tisches einschließlich Verkabelung an der östlichen Fensterfront des Dachgeschosses darf nicht verändert werden. Gleiches gilt für die sonstigen technischen Einrichtungen.
- (7) Wirtschaftliche Werbung und Verkauf von Waren sind nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes Oberstaufen zulässig. Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit dem Markt Oberstaufen abzustimmen.
- (8) Rhythmische Bewegungen, welche Schwingungen des Gebäudes verursachen können sind verboten.
- (9) Das Dachgeschoss ist für maximal 90 Personen, die Bauernstube für 25 Personen und der kleine Saal im 1. Stockwerk für 45 Personen zugelassen.
- (10) Die Fluchtwege sind ständig frei zu halten.

#### **§ 4**

##### **Unzulässige Nutzungen**

- (1) Die Benutzung des Färberhauses für Veranstaltungen, welche gegen die guten Sitten oder die demokratische Grundordnung verstoßen, ist unzulässig.
- (2) Die Nutzung des Färberhauses für freie Trauungen sowie für private Veranstaltungen, wie Geburtstage, Hochzeitsjubiläen etc. ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verwaltung ist befugt, solche Veranstaltungen nicht zuzulassen.

#### **§ 5**

##### **Hausrecht**

Das Hausrecht üben die vom Markt Oberstaufen beauftragten Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt Benutzer des Färberhauses, welche dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

#### **§ 6**

##### **Mängelanzeige**

Die überlassene öffentliche Einrichtung ist in einem tadellosen Zustand zu erhalten. Beschädigungen oder sonstige besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Hauptverwaltung zu melden.

## **§ 7**

### **Haftung und Versicherung**

- (1) Der Markt Oberstaufen haftet nicht für Schäden, die den Nutzern oder Dritten durch die Nutzung entstehen. Soweit der Schaden auf den Zustand der In § 2 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten zurückzuführen ist, haftet der Markt Oberstaufen nur, soweit ein grob fahrlässiges Verhalten der Bediensteten vorliegt.
- (2) Die jeweilige Benutzergruppe haftet dem Markt Oberstaufen für die Schäden, die durch sie oder durch von ihr eingeladenen Dritte verursacht werden, gesamtschuldnerisch.

## **§ 8**

### **Verstöße, Mängel**

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Nutzungsentgelt**

Soweit für die Benutzung des Färberhauses ein Entgelt erhoben wird, richtet sich dieses nach den Bestimmungen der Gebührensatzung für die Nutzung des Färberhauses als öffentliche Einrichtung.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Im Einzelfall können in der Nutzungsgenehmigung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**MARKT OBERSTAUFEN**

Oberstaufen, 29.03.2016

gez.

Martin Beckel  
Erster Bürgermeister